

# Halbgötter in Rot

Das Verfassungsgericht in Karlsruhe ist längst mehr als nur ein Schiedsrichter in Rechtsfragen. Es schafft Gesetze, verändert die Verfassung und hält sich nicht mal an eigene Urteile – dabei wäre Zurückhaltung angebracht. **Ein Essay von Hans Vorländer**

Immer wieder Karlsruhe. Nicht Berlin scheint das Zentrum des politischen Deutschland zu sein, sondern jene Stadt in Baden, die sich selbst als Residenz des Rechts bezeichnet. Das dortige Bundesverfassungsgericht wird über den Euro entscheiden, darüber befinden, ob die Mechanismen, mit denen überschuldete Staaten und Banken vor der Insolvenz gerettet werden sollen, mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sind. In Brüssel mag man es gar nicht mehr hören, dass erst die Karlsruher Richter ihr Plazet geben müssen, bevor die Maßnahmen in der Euro-Zone greifen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht als Praeceptor Europae, der Lehrer Europas.

Der Gang nach Karlsruhe hat Tradition in Deutschland. Seit 1951 bewältigte das Bundesverfassungsgericht fast 200 000 Verfahren, davon waren mehr als 95 Prozent Verfassungsbeschwerden. Die großen Streitmaterien landen alle irgendwann vor den Verfassungsrichtern: vom Schwangerschaftsabbruch über den Datenschutz, die Familienpolitik bis hin zur Finanz- und Europapolitik. In Karlsruhe sitzen nicht nur Schiedsrichter, die darauf achten, dass alle politischen Akteure die politischen Spielregeln einhalten, dort sitzen politische Entscheider, an denen keiner vorbeikommt.

Wenn die 16 Verfassungsrichter, je acht in den zwei Senaten, am Mittwoch befinden, dass Finanzhilfen für die Euro-Staaten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, dann müssen sich die Staaten der Euro-Zone etwas anderes einfallen lassen – oder den Euro aufgeben. Wenn die Richter es wollen, muss das Volk darüber abstimmen, ob es den Euro und/oder ein neues Grundgesetz will, auch wenn die Verfassung bisher ein solches Verfahren nicht vorsieht. Karlsruhe gibt nicht nur den Ton vor, es macht die ganze Musik.

Das Bundesverfassungsgericht ist zudem die Instanz des letzten Rekurses. Wenn die Politik nicht mehr weiterweiß, dann wartet sie auf die Eingebun-

gen der Verfassungsrichter. Und bevor die Politik überhaupt etwas tut, denkt sie daran, was denn das Verfassungsgericht dazu sagen würde. Früher befragte man das Orakel in Delphi, heute sitzen die Propheten in Karlsruhe.

„Karlsruhe hat gesprochen“ - das hört sich wie die Wiederkehr des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas „Roma locuta, causa finita“ an. Es ist auch so gemeint. Der Autoritätshabitus der Verfassungsrichter lebt von der Objektivitätsbehauptung des Rechts und dem Anspruch, die Verfassung letztverbindlich auszulegen. Und die Inszenierung ist stimmig: Wenn das Hohe Gericht den großen Saal betritt, erheben sich Publikum, Beschwerdeführer und die Vertreter der beklagten Parteien. Die acht Richter ziehen in roten Roben gemessenen Schrittes ein, zuerst der Vorsitzende, dann die anderen Richter, von innen nach außen und im Wechsel von links und rechts neben ihm, nach Dienstalter gereiht. Anschließend nehmen sie ihren Platz ein – erhöht und direkt gegenüber von den Anwesenden –, um dann, nachdem sich auch alle unten im Saal gesetzt haben, ihre Entscheidung zu verkünden. Wie diese zustande kam, entzieht sich dem Publikum, in dessen Namen das Recht gesprochen worden ist. Götter lassen sich nicht in die Karten gucken.

## Zahnlos zu Anfang

Das war indes nicht von Beginn an so programmiert. Lange hatte sich der Gesetzgeber der jungen Bundesrepublik schwergetan, per Gesetz die Kompetenzen und die Stellung des 1951 gegründeten Verfassungsgerichts zu definieren. Es sollte ein Gericht sein und doch kein gewöhnliches. Es sollte Bundestag und Bundesrat, Bundesregierung und Bundeskanzler kontrollieren. Und es sollte eine höhere Stellung einnehmen als die anderen Bundesgerichte, aber keine Superrevisionsinstanz werden,

wo alles und jedes noch einmal überprüft werden konnte. Eigentlich also eine ziemlich große Aufgabe: die Verfassung schützen, die Einhaltung der grundgesetzlichen Normen überprüfen und damit den Vorrang des Rechts auch vor der Politik sichern helfen. Das schien eine Lektion aus Weimar und Nationalsozialismus zu sein – das Bundesverfassungsgericht als Hüter des Grundgesetzes.

So groß die Aufgabe war, so unsicher war die Stellung zu Anfang. Das Gericht kam zunächst im unwirtlichen Prinz-Max-Palais unter. Die roten Roben ließ es sich von Kostümschneidern des Badischen Staatstheaters anfertigen, nach dem Vorbild der Florentiner Mode des 15. Jahrhunderts. Es stand nicht auf Augenhöhe mit den anderen Gewalten, es war kein Verfassungsorgan mit eigener Organisationshoheit, das Budget war Teil des Justizministeriums. Der Wachhund der Verfassung schien nicht nur an die Leine gelegt zu werden, er war auch zahnlos, gegenüber der Politik und den anderen Bundesgerichten (die zum Teil in Karlsruhe sitzen).

Doch das Bundesverfassungsgericht setzte sich durch – mit großer Raffinesse. Zuerst erklärte es sich in einer zur Legende gewordenen sogenannten Statusdenkschrift selbst zum Verfassungsorgan, um sich damit auf die gleiche Stufe mit den anderen Organen des Bundes zu stellen. Dabei konnte es auf die Unterstützung vieler Ministerpräsidenten der Länder setzen, die im Verfassungsgericht ein Gegengewicht zur starken Bundesregierung unter Adenauer sahen. Dann gelang es den Verfassungsrichtern, ihre Suprematie gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchzusetzen. Und schließlich erteilten sie Lektionen in Demokratie, indem sie begannen, die Grund- und Freiheitsrechte (auch die der Presse) offensiv gegen die restaurativen Tendenzen der 50er-Jahre zu stärken. Das gab ihnen Deutungshoheit – eine Macht, die Verfassung auto-

*Es hilft dem Gericht ungemein, sich sehr gezielt als antipolitische Institution zu inszenieren*

Selbstkrönung: Kurz vor jeder Urteilsverkündung setzt sich der **Zweite Senat** des Verfassungsgerichts rote Baretts auf, die etwa die Medici-Herrscher in Florenz trugen – sicher auch am Mittwoch, wenn die Richter ihr Urteil über den Euro-Rettungsschirm sprechen

rativ auszulegen und dafür Gefolgschaft zu erzielen. Das ging lange gut.

Es sollte aber erheblich im Verfassungsgefüge knirschen, als sich die Richter in den 70er-Jahren nicht nur allzuständig, sondern nahezu allmächtig fühlten und fast alle Reformprojekte der sozialliberalen Koalition zu Fall brachten oder nur in der eigenen Lesart genehmigten. Hier setzte sich das Gericht an die Stelle des (Mehrheits-)Gesetzgebers und ließ der Legislative kaum noch Luft zum Atmen. Offensichtlich hatten die Richter überzogen.

## Vom Rechtsinterpreten zum Gesetzgeber

Aber letztlich gingen die Richter gestärkt aus den Auseinandersetzungen hervor. Sie erfanden mit dem Volkszählungsurteil von 1983 ein neues Grundrecht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Später wurde das Gericht familien- und sozialpolitisch tätig, indem es das Existenzminimum neu bestimmte. Die Vermögensteuer wurde in der vorliegenden – nicht in jedweder – Form für null und nichtig erklärt. Und erst vor Kurzem erteilten die Richter der Regierungskoalition eine Rüge, weil diese keine ordentliche Novellierung des Wahlrechts zustande gebracht hatte. Dabei änderte das Gericht unter der Hand auch schnell die eigene Rechtsprechung: Es erklärte plötzlich eine geringe Anzahl von sogenannten Überhangmandaten für zulässig – davon war in dem ersten Urteil zum Wahlrecht noch gar keine Rede gewesen.

Aber die Richter wissen anscheinend immer, was die richtige Lösung ist. Dabei wird dann auch mal schnell das Grundgesetz verändert. Wie vor Kurzem, als das Gericht den Einsatz der Bundeswehr im Inneren erlaubt, bei Ausnahmesituationen von „katastrophischen Dimensionen“ – obwohl die Verfassung etwas anderes sagt. Karlsruhe wird als Schöpfer neuen Verfassungsrechts tätig. Souverän ist der Interpret der Verfassung, nicht der verfassungsändernde Gesetzgeber.

Auch scheinen die Richter sich auch mehr und mehr in der Rolle des Ermahners und Erziehers des Bundestags zu gefallen. Die gesamte Rechtsprechung zu Fragen der europäischen Integration ist von einem erhobenen Zeigefinger geprägt, das Parlament wird wieder und wieder zur Wahrnehmung seiner „integrationspolitischen Verantwortung“ gedrängt. Erstaunlicherweise kann das Gericht mit dieser Erziehungsjudikatur auf den Beifall des bundesdeutschen Publikums zählen.

Es macht sich gut, die Politik zu kritisieren. Dabei hilft es dem Gericht ungemein, sich sehr gezielt als eine nicht politische, um nicht zu sagen: antipolitische Institution zu inszenieren. Das steigert sein Ansehen. Von den Institutionen des deutschen Regierungssystems genießt das Bundesverfassungsgericht das höchste Vertrauen, weit vor Bundestag, Bundesregierung und ganz weit vor den Parteien. Es wird als Institution des Rechts wahrgenommen, als solche geliebt, während das Parlament nur als Hort des Konfliktes und Streitiges, auch des unablässigen Redens verachtet wird. Es ist Nutznießer eines weit verbreiteten antipolitischen Ressentiments, das durch die verfassungsgerichtliche Pose, nichts als Recht zu sprechen, verstärkt wird.

Das Gericht partizipiert an der Sakralität, die dem Recht zugeschrieben wird. Der richterliche Aktivismus, in seiner Wirkung höchst politisch, versteckt sich hinter der Verfassung. Das kann auf Dauer nicht gut gehen. Götter halten sich klugerweise auch einmal zurück.

**Hans Vorländer** ist Professor für Politikwissenschaft an der TU Dresden, Direktor des dortigen Zentrums für Verfassungs- und Demokratieforschung sowie Sprecher des Sonderforschungsbereichs „Transzendenz und Gemeinsinn“.

